

Operative Ermittlung als operativer Grundprozeß

Im MfS wurde die operative Ermittlung als ein operativer Grundprozeß bezeichnet, bewertet und gehandhabt. Jede operative Diensteinheit und jeder

384

operative Mitarbeiter war mit operativen Ermittlungen befaßt. Sie beinhaltete im wesentlichen die Informationsgewinnung über interessierende Personen und Sachverhalte durch legendierte Befragung, Gesprächsführung und Abschöpfung von geeigneten Auskunftspersonen – in der Regel Dritter, in seltenen Fällen auch der Zielpersonen selbst.

Das Ziel bestand darin, neue Erkenntnisse über operativ interessierende Personen, Sachverhalte und Zusammenhänge zu gewinnen, vorliegende Erkenntnisse zu bestätigen, zu präzisieren oder zu widerlegen sowie Widersprüche sichtbar zu machen oder zu klären.

Der besondere Charakter operativer Ermittlungen kam – im Unterschied zu strafprozessual und polizeirechtlich geregelten offiziellen Ermittlungen – vor allem darin zum Ausdruck, daß der Auskunftsperson weder die tatsächliche Herkunft des Ermittlers und der Hintergrund der Ermittlung noch die eigentliche Zielperson der Ermittlung bekannt werden durfte, der Zielperson selbst am allerwenigsten. Dadurch konnten nur intern verwertbare Ergebnisse erzielt werden.

Im Unterschied zu den Ermittlungen, die auf der Grundlage der Strafprozeßordnung erfolgten, waren die im Rahmen von operativen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse nicht als Beweismittel im Strafverfahren zugelassen.

Operative Ermittlungen des MfS wurden nicht – auch wenn dieser Eindruck in der Öffentlichkeit zu vermitteln versucht wird – als »Rundumermittlungen« geführt. Ihnen lag immer ein konkreter Anlaß und ein exaktes Ermittlungsziel zu Grunde.

Den bei weitem höchsten Anteil an den im MfS geführten Ermittlungen hatten solche, die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen waren.² Zuverlässigkeit und Eignung wurden geprüft bei Kandidaten für den Dienst in den Grenztruppen, den Raketeneinheiten und anderen Militäreinheiten mit besonderen Geheimhaltungserfordernissen und für das Wachregiment des MfS; bei Personen, die für bestimmte Positionen oder Tätigkeiten mit hohem Geheimhaltungserfordernis im Staats- und Wirtschaftsapparat vorgesehen waren; bei Personen, die für ein Studium, für Dienstreisen, sportliche Wettkämpfe oder andere Tätigkeiten im Ausland vorgesehen waren (Auslandskader, Auslandsreisekader). In begrenztem Umfang wurde auch bei Bürgern ermittelt, die einen Antrag auf eine private Reise in das nichtsozialistische Ausland gestellt hatten.

Ermittlungen wurden des weiteren bei Vorkommnissen und aufgrund von Hinweisen geführt, die den Verdacht einer Straftat begründeten, deren Klärung in den Zuständigkeitsbereich des MfS fiel.

385

So konnte es z. B. im Zuge der Aufklärung eines Brandes erforderlich sein, durch Ermittlungshandlungen bestimmte Einzelheiten des Verhaltens und Bewegens von Personen zum Tatzeitpunkt festzustellen. Leichenfunde im Bereich der Transitautobahnen zwischen der BRD und Westberlin lösten umfangreiche Ermittlungs- und auch Beobachtungsmaßnahmen aus, in deren Ergebnis es mehrfach gelang, die außerhalb der DDR lebenden Täter festzustellen.

Wurden Personen wegen des Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, durch das MfS operativ bearbeitet, dann wurden durch die den Operativen Vorgang führende Diensteinheit auch ermittlungsseitig alle operativen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Dies galt auch für die Erarbeitung von Informationen zu Personen, die als Inoffizielle Mitarbeiter gewonnen werden sollten oder in anderer Form das MfS unterstützten bzw. mit dem MfS zusammenwirkten.

Generell war es also üblich, Ermittlungen stets auf die vorgegebene Zielstellung auszurichten und nicht uferlos auszuweiten. Dies wäre auch hinsichtlich des Aufwandes für das Finden geeigneter Auskunftspersonen und des in der Regel vorhandenen Zeitdrucks nicht möglich gewesen.

Ein weiterer Grundsatz bestand darin, zunächst die Möglichkeiten jeder einzelnen Diensteinheit selbst für die Durchführung operativer Ermittlungen und damit für die Gewinnung erforderlicher Informationen

zu nutzen, bevor entsprechende Aufträge bzw. Ersuchen auch an andere Dienstseinheiten gerichtet wurden. Dies war nicht nur ein Gebot der Effizienz. Es ermöglichte auch die Einschränkung des Informationsbedarfs und dessen Konkretisierung und damit eine qualifiziertere Ermittlungsführung. Grundsätzlich war im jeweiligen Verantwortungsbereich zunächst zu prüfen, inwieweit bereits Erkenntnisse von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) oder von anderen, offiziell nutzbaren Kräften über die zu klärenden Sachverhalte und Personen vorlagen, die mit genutzt werden konnten. Das erforderte eine kritische, zeit- und gegenstandsbezogene Prüfung und Bewertung der schon vorhandenen Angaben.

Wenn vorhanden, wurden auch IM zu Ermittlungshandlungen eingesetzt – vorausgesetzt, die eigentliche Ziel- und Aufgabenstellung, für die sie gewonnen wurden, war hierdurch nicht gefährdet.

Zunächst war in den eigenen Unterlagen/Arbeitsspeichern zu prüfen, inwieweit bereits Erkenntnisse und Hinweise zum Ermittlungsgegenstand vorhanden waren, um diese in die Ermittlungsführung einzubeziehen. Dies schloß die Abfrage zentraler Speicher sowie spezieller Arbeitsspeicher

386

anderer Dienstseinheiten, aber auch der Deutschen Volkspolizei oder der Zollverwaltung ein. Damit sollte unnötige Doppelarbeit vermieden werden.

Erst dann, wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft waren und die Notwendigkeit zur Gewinnung weiterer Informationen durch Ermittlungshandlungen bestand, wurden entsprechende Ermittlungersuchen an zuständige Dienstseinheiten des MfS gestellt. Diese Ermittlungsaufträge bedurften grundsätzlich der Schriftform (Auftragssuchen-Ermittlung) und waren durch die zuständigen Leiter (Abteilungsleiter im MfS/BV sowie Leiter von Kreis-/Objektdienststellen) zu bestätigen.

Bezogen auf die Ermittlungstätigkeit in den Wohngebieten betraf dies die territorial zuständigen Kreis- und Objektdienststellen des MfS. Für die Durchführung von Wohngebietsermittlungen in den Bezirksstädten und in der Hauptstadt Berlin waren die Dienstseinheiten der Linie VIII verantwortlich, die auch mit der fachlich-methodischen Anleitung der KD/OD auf diesem Gebiet beauftragt waren. Grundlage hierfür war die Instruktion Nr. 1/81 des Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit.³ In ihr sind auch die Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die für Ermittlungshandlungen in allen Dienstseinheiten galten, so zur Gewinnung und Arbeit mit IM-Ermittlern, Arbeit mit Legenden, Vorbereitung und Durchführung von Ermittlungsgesprächen, Erarbeitung des Ermittlungsberichtes und Abspeicherung wesentlicher Daten.

Die Gewährleistung der Konspiration war dominierendes Arbeitsprinzip.

Als grundsätzliche Forderung galt, daß den Personen, über die Ermittlungen geführt wurden, das Interesse des MfS an ihnen nicht bekannt werden durfte. Sie wurden deshalb in der Regel nicht selbst angesprochen. Vielmehr wurden Personen befragt, von denen angenommen wurde, daß sie sachkundig Auskunft zu interessierenden Einzelheiten über den zu Ermittlenden geben könnten. Dabei mußte aber ausgeschlossen werden, daß eventuell über diese Auskunftspersonen doch Informationen zum Ermittelten gelangen, die ihm das Interesse des MfS für seine Person signalisierten. Deshalb wurden die Auskunftspersonen grundsätzlich mit Legenden angesprochen.

Die Legenden mußten so beschaffen sein, daß das Ansprechen der Auskunftsperson für diese glaubhaft erschien, die Legenden die Auskunftsbereitschaft förderten und natürlich der wahre Grund der Ermittlung und der Auftraggeber verschleiert wurden.

Das legendierte Ansprechen erfolgte in zwei Grundformen: Zum einen wurde eine tatsächlich ausgeübte berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit des Ermittlers zum Vorwand und Ausgangspunkt genommen, um dem Ermittlungsgespräch mit der Auskunftsperson eine glaubhafte Grundlage

387

zu geben. Zum anderen wurde ihr eine entsprechende berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit vorgetäuscht.

Der Ermittler mußte diese glaubhaft vermitteln können und dafür sorgen, daß die Legende auch Überprüfungen durch die Auskunftsperson standhalten konnte.

Diese Anforderungen schlossen weitgehend aus, Ermittlungen durch als MfS-Mitarbeiter bekannte Personen durchzuführen. Allenfalls konnte dies

in Ausnahmefällen und ebenfalls nur entsprechend legiert in Großstädten riskiert werden. Deshalb kamen im allgemeinen nur IM-Ermittler, und diese meist auch nur auftragsgebunden, also befristet, sowie hauptamtliche IM zum Einsatz.

Ermittler-IM führten Ermittlungen auf der Grundlage ihrer tatsächlichen beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und entsprechend ihren zeitlichen Möglichkeiten durch. Sie konnten zum einen selbst Auskunft zu Personen aus ihrem Umfeld geben, sofern zu diesen Ermittlungen zu führen waren. Zum anderen konnten sie geeignete Auskunftspersonen unauffällig befragen, da ihre berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit hierfür einen glaubhaften Hintergrund abgab.

Hauptamtliche Ermittler wurden aus ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit herausgelöst, mit entsprechenden Legenden ausgerüstet und zuweilen auch anderenorts für die Ermittlungstätigkeit eingesetzt.

Ermittler mußten vor allem über ausgeprägte Menschenkenntnisse, gute Kommunikationsfähigkeiten und analytische Fähigkeiten verfügen, und sie mußten ein gutes Gedächtnis haben.

Auch die Gewährleistung der Konspiration hing von der Fähigkeit des Ermittlers ab, eine zweckmäßige Gesprächslegende zu finden, diese glaubhaft zu vertreten und zudem das besondere Interesse an der zu ermittelnden Person zu verschleiern. Wurde die Auskunftsperson erneut angesprochen, dann mußte der Ermittler auch wissen, unter welcher Legende bisherige Gespräche geführt worden waren, um Widersprüche zu vermeiden und damit die Konspiration nicht zu gefährden.

Um dies zu gewährleisten, wurden in den Arbeitskarteien der genannten ermittlungsführenden Dienststellen kurze Angaben zu den Auskunftspersonen festgehalten.

Damit sollte insbesondere erreicht werden, daß die Auskunftspersonen nicht von gleichen Personen mit unterschiedlichen Legenden angesprochen werden. Außerdem sollte bei Bedarf auch nachträglich eine Prüfung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von erhaltenen Informationen ermöglicht und bei eventuellen Bedenken bzw. Sicherheitsrisiken eine

388

neuerliche Nutzung der entsprechenden Auskunftsperson vermieden werden. Diese karteimäßige »Erfassung« von Auskunftspersonen, die über den wahren Hintergrund der mit ihnen legiert geführten Gespräche und über die Nutzung der von ihnen dabei gemachten Angaben nicht informiert waren, wurde von interessierter Seite nach Auflösung des MfS/AfNS zum Anlaß genommen, auch diese quasi als IM des MfS zu denunzieren oder wahlweise auch der »Masse« angeblich bearbeiteter Personen in der DDR zuzuschlagen.

Wenn eingangs über die grundsätzliche Forderung nach Gewährleistung der Konspiration hingewiesen wurde, dann beinhaltete dies auch noch eine andere Seite. Den IM waren zur qualifizierten Durchführung ihrer Aufgabe zwangsläufig Informationen über die zu ermittelnden Personen zu übergeben. Dabei mußte ausgeschlossen werden, daß sie aus diesen Informationen Rückschlüsse auf Quellen und andere operative Zusammenhänge ziehen konnten. Das bedeutete, ihnen gegenüber den Grund für die Ermittlung oder andere Zusammenhänge zu verschleiern und zu legieren, ohne hierdurch den IM bzw. die Ermittlungsaufgabe zu gefährden.

Eine weitere wesentliche Forderung im Zusammenhang mit der Durchführung operativer Ermittlungen bestand darin, eine hohe Aussagekraft und Objektivität der Ermittlungsergebnisse zu gewährleisten. Zunächst hing dies davon ab, wie es gelang, geeignete Auskunftspersonen ausfindig zu machen, die über entsprechende Kenntnisse zu interessierenden Fakten und Zusammenhängen verfügten. Das konnten Personen aus dem unmittelbaren Wohnumfeld des zu Ermittlenden sein, die zu diesen beruflichen, gesellschaftlichen, verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder gutnachbarschaftlichen Beziehungen hatten oder die bereits längere Zeit in einem Wohngebiet ansässig waren und einen großen Bekanntenkreis besaßen.

Zum anderen ging es aber auch um das Vorhandensein bestimmter intellektueller und charakterlicher Voraussetzungen bei den in Betracht gezogenen Auskunftspersonen, die eine Gewähr dafür boten, möglichst genaue und objektive Informationen zu erhalten. So war durch den Ermittler im Gespräch ständig zu prüfen, inwieweit die Auskunftsperson überhaupt in

der Lage war, gestellte Fragen zu verstehen sowie möglichst sachlich und ausführlich zu beantworten.

Im Interesse richtiger Entscheidungen, zu denen Ermittlungsergebnisse letztlich beizutragen hatten, galt es möglichst sicher abzuklären, inwieweit erteilte Auskünfte und Detailangaben auf wahren Grundlagen beruhten. Dabei war zu berücksichtigen, daß Wahrnehmungen durch Menschen

389

immer auch subjektiv widergespiegelt werden. Deshalb wurden die Anstrengungen darauf gerichtet, subjektive Übertreibungen zu erkennen und so weit wie möglich zurückzudrängen.

Die Ermittlungsergebnisse mußten nachvollziehbar und überprüfbar sein und darum auf objektiven Grundlagen beruhen.

Die Ermittler waren deshalb auch angehalten zu prüfen, inwieweit übermittelte Fakten und Wahrnehmungen auf Feststellungen der Auskunftspersonen selbst beruhten bzw. inwieweit und unter welchen Umständen sie von Dritten diese Kenntnisse erlangt hatten.

Sie hatten persönliche Schlußfolgerungen von Auskunftspersonen auf die diesen zu Grunde liegenden Fakten zu hinterfragen. Im Gespräch war aufmerksam zu prüfen, inwieweit Vorurteile, Sympathien oder Antipathien gegenüber beurteilten Personen erkennbar wurden. Ungeprüfte Behauptungen waren in jedem Falle im Ermittlungsbericht als solche zu kennzeichnen.

Zu den Grundsätzen einer operativen Ermittlung gehörte auch, möglichst immer mehrere Auskunftspersonen anzusprechen und hierbei vor allem solche, die die zu ermittelnden Personen näher kannten.

Die Ermittlungsergebnisse waren durch die Ermittler unter Nutzung und kritischer Wertung der Informationen verschiedener Auskunftspersonen in einem Ermittlungsbericht zusammenzufassen. Inhalt und Gliederung der Ermittlungsberichte orientierten sich an dem vorgegebenen Informationsbedarf. Wurden durch die Ermittlung weitergehende operativ

bedeutsame Informationen gewonnen, so wurden diese selbstverständlich ebenfalls dokumentiert. Auf eventuell vorhandene Widersprüche in den Aussagen der Auskunftspersonen, auf von ihnen geäußerte Vermutungen oder persönliche Meinungen war im Bericht aufmerksam zu machen.

Die Ermittlungsberichte wurden in ihrer endgültigen formgerechten Fassung den auftraggebenden Dienststeinheiten übersandt. Sie waren ausschließlich für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt und nicht zur Weitergabe an andere staatliche oder gesellschaftliche Einrichtungen vorgesehen.

Sie waren nicht selten wichtige Bausteine für das Treffen operativer Entscheidungen oder für die Einleitung weiterer operativer Maßnahmen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die auf Vertrauensbildung gerichteten Ermittlungsgespräche bei den Auskunftspersonen häufig das Bedürfnis weckten, sie berührende Fragen sowie Informationen zu Mißständen im Wohn- und Arbeitsbereich, zu Versorgungsschwierigkeiten und anderen gesellschaftlichen Problemen mitzuteilen. Dies geschah in Abhängigkeit von der gewählten Legende des Ermittlers in der Hoffnung, daß die

390

zuständigen Institutionen hiervon Kenntnis erhalten und entsprechend reagieren.

Diese Hinweise, Kritiken und Vorschläge wurden gesondert der Auswertung im MfS zur Informierung leitender Partei- und Staatsorgane übergeben.

Die Ablage von Duplikaten der Ermittlungsberichte erfolgte zu Auswertungszwecken in ermittlungstaktischer Hinsicht sowie im Falle von

Wiederholungsermittlungen in den Arbeitsspeichern der ermittlungsführenden Dienststeinheiten. Dies erfolgte auch, wie bereits angeführt, hinsichtlich der Angaben zu genutzten Auskunftspersonen, deren Einschätzung und weiterer ermittlungstaktischer Hinweise.